

Wichtige Informationen

Freiwilliger Einkauf

Mit freiwilligen Einzahlungen erhöhen Sie Ihr Sparguthaben und somit Ihre künftige Altersrente. Persönliche Einkäufe bringen auch steuerliche Vorteile, denn sie können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Das lohnt sich für junge und ältere Versicherte. Die ProPublic empfiehlt, die steuerlichen Auswirkungen mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Falls der Versicherte sich für einen ganzen oder teilweisen Kapitalbezug bei der Pensionierung entscheidet, sind Einkäufe nur bis spätestens drei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt steuerlich absetzbar, obwohl sie aus Sicht der ProPublic bis zur Alterspensionierung möglich sind.

Einkäufe für das Kalenderjahr 2018 müssen bis spätestens Ende November einbezahlt werden.

Wechsel Sparplan per 1. Januar 2019

Sie haben innerhalb des gewählten Vorsorgeplanes des Arbeitgebers die Möglichkeit, den Sparplan (Plus, Basis oder Minus) zu wählen. Dieser Sparplan kann jährlich fürs folgende Kalenderjahr geändert werden. Der Wechsel muss bis spätestens 31. Oktober schriftlich (mittels Formular auf der Webseite) der ProPublic mitgeteilt werden.

Lebenspartnerrente

Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft ist zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner bzw. -partnerinnen einzureichen (Formular auf der Webseite). Weitere Informationen finden sie in Art. 15 des Vorsorgereglements und in dem Merkblatt auf der Webseite.

Senkung des Umwandlungssatzes

Über die Senkung des ordentlichen Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2019 von 6.3 % schrittweise bis 2023 auf 6.0 % haben wir mit Schreiben vom 28. Juni 2018 informiert. Die detaillierten Umwandlungssätze während der Übergangsfrist sind auf unserer Webseite www.pro-public.ch ersichtlich. Der Umwandlungssatz dient dazu, das Altersguthaben in eine Rente umzurechnen.

Für Auskünfte: Tel. 071 394 60 02; oliver.ewald@pro-public.ch

Flawil, 25. September 2018